

Q 2: *Württembergische Gewerbeordnung 1862:*

„Arbeit von Kindern. Die Verwendung von Schulkindern und jungen Menschen unter 18 Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachteile zu besorgen sind.“

Handels- und Gewerbeblatt Württemberg Nr. 10/1862 –
nach: Brigitte Digel, Kinderarbeit, in: Köhle-Hezinger, Christel / Ziegler, Walter (Hrsg.), „Der glorreiche Lebenslauf unserer Fabrik“. Zur Geschichte von Dorf und Baumwollspinnerei Kuchen, Anton H. Konrad Verlag, Weißenhorn 1991, S.247



*Württembergische
Gewerbeordnung, 1862*

Bildnachweis:

	<p>https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Vista-keditbookmarks.svg (29.06.2019) © Johannes Rössel (gemeinfrei)</p>
	<p>Gesetzbuch „book15.wmf“ aus der „ClipArt Powersammlung für alle Anlässe“ (ClipArts zur lizenzfreien Verwendung), Weltbild Software [CD-ROM] - bearbeitet von Roman Blessing</p>